

Vorsorgeplan der Sparkasse für die städtischen Mitarbeitenden unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle (VP-SK)

Gültig ab 1. Januar 2024



**Sammeleinrichtung
Pensionskasse**
Stadt St.Gallen

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
2	Versicherte Arbeitnehmer (vgl. Rahmenreglement Ziffer 2)	3
3	Beginn Versicherungsschutz (vgl. Rahmenreglement Ziffer 3)	3
4	Ende Versicherungsschutz (vgl. Rahmenreglement Ziffer 4)	4
5	Jahreslohn (vgl. Rahmenreglement Ziffer 7)	4
6	Versicherter Lohn (vgl. Rahmenreglement Ziffern 8 und 9)	4
7	Referenzalter (vgl. Rahmenreglement Ziffer 11).....	5
8	Beitragsbefreiung (vgl. Rahmenreglement Ziffer 13).....	5
9	Höhe der Beiträge (vgl. Rahmenreglement Ziffer 14).....	6
10	Einbringen von Freizügigkeitsleistungen sowie Einkauf von Vorsorgeleistungen (vgl. Rahmenreglement Ziffern 15 und 16).....	6
11	Frühpensionierungskonto (vgl. Rahmenreglement Ziffer 16.9).....	6
12	Übersicht über die Leistungen (vgl. Rahmenreglement Ziffer 20)	7
13	Kapitalabfindung (vgl. Rahmenreglement Ziffer 23)	7
14	Invalidenleistung (vgl. Rahmenreglement Ziffern 23.6 und 26).....	7
15	Hinterlassenenleistung (vgl. Rahmenreglement Ziffer 32)	8
16	Austrittsleistung (vgl. Rahmenreglement Ziffern 33–35).....	8
17	Inkrafttreten	8

1

Gegenstand und Geltungsbereich

Der VP-SK ergänzt in den Punkten, in denen es das Rahmenreglement vorschreibt oder zulässt. Der VP-SK gilt für die Arbeitgeber, welche sich dem VP-SK angeschlossen haben, deren Arbeitnehmer und für die Personen, die Anspruch auf Leistungen aus diesem Vorsorgewerk haben.

Beim VP-SK handelt es sich um einen Vorsorgeplan, welcher die unterobligatorische Vorsorge abdeckt. Die obligatorische BVG-Basisvorsorge ist damit ausgeschlossen.

2

Versicherte Arbeitnehmer (vgl. Rahmenreglement Ziffer 2)

Gemäss diesem Vorsorgeplan werden, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2 des Rahmenreglements, alle AHV-pflichtigen zivil- und öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag aufgenommen, welche nicht im Vorsorgeplan des Vorsorgewerks Stadt St. Gallen versichert sind.

Nicht aufgenommen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitgebers, die einen durchschnittlichen Jahreslohn erzielen, welcher kleiner als ein Drittel der maximalen AHV-Altersrente ist, sowie Praktikanten / Praktikantinnen und Lernende. Ebenfalls nicht aufgenommen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag bis zu 3 Monaten.

3

Beginn Versicherungsschutz (vgl. Rahmenreglement Ziffer 3)

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Bedingungen gemäss Ziffer 2 des VP-SK erfüllt sind.

4

Ende Versicherungsschutz (vgl. Rahmenreglement Ziffer 4)

Der Versicherungsschutz erlischt spätestens mit Erreichen des 65. Altersjahres. Vorbehalten bleibt der Aufschub der Pensionierung gemäss Ziffer 7.3.

5

Jahreslohn (vgl. Rahmenreglement Ziffer 7)

Als Jahreslohn gilt grundsätzlich der arbeitsvertraglich vereinbarte AHV-pflichtige Jahreslohn ohne Lohn- und Sozialzulagen.

6

Versicherter Lohn (vgl. Rahmenreglement Ziffern 8 und 9)

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn.
- 2 Der maximal versicherte Lohn beträgt 75% der maximalen AHV-Altersrente.
- 3 Die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Rahmenreglement Ziffer 9 wird lediglich angeboten, wenn der weiterhin erzielte Jahreslohn grösser als ein Drittel der maximalen AHV-Altersrente ist.

7

Referenzalter (vgl. Rahmenreglement Ziffer 11)

- 1 Das Referenzalter wird mit dem 1. des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.
- 2 Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem 1. des Monats nach dem 60. Geburtstag möglich.
- 3 Ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistung ist bei der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses längstens für fünf Jahre über das Referenzalter hinaus möglich, sofern der Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Ziffer 2 des VP-SK erreicht. Während des Aufschubs der Pensionierung werden keine Beiträge mehr erhoben.
- 4 Der Versicherte hat der Sammeleinrichtung spätestens einen Monat vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen, ob der Aufschub der Pensionierung umgesetzt werden soll. Ohne eine Mitteilung erfolgt die Pensionierung im Referenzalter.

8

Beitragsbefreiung (vgl. Rahmenreglement Ziffer 13)

Es wird keine Beitragsbefreiung gemäss Rahmenreglement Ziffer 13 versichert.

9

Höhe der Beiträge (vgl. Rahmenreglement Ziffer 14)

Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers in % des versicherten Lohns								
Alter	Risikobeiträge			Sparbeiträge			Total Beiträge	
	Versicherter	Arbeitgeber	Total	Versicherter	Arbeitgeber	Total	Versicherter	Arbeitgeber
25–65	–	0.75	0.75	5.00	5.00	10.00	5.00	5.75

Pro Kopf betragen die Verwaltungskosten fix CHF 250 pro Jahr. Die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge können aus den freien Mitteln bzw. der Spezialreserve des VP-SK bezahlt werden.

10

Einbringen von Freizügigkeitsleistungen sowie Einkauf von Vorsorgeleistungen (vgl. Rahmenreglement Ziffern 15 und 16)

Das Einbringen von Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt gemäss Rahmenreglement Ziffer 15 sowie ein freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen gemäss Rahmenreglement Ziffer 16 sind ausgeschlossen.

11

Frühpensionierungskonto (vgl. Rahmenreglement Ziffer 16.9)

Ein freiwilliger Einkauf zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung ist ausgeschlossen.

12

Übersicht über die Leistungen (vgl. Rahmenreglement Ziffer 20)

Im VP-SK sind die folgenden Leistungen versichert:

- Alterskapital (Ziffer 23 des Rahmenreglements)
- Invalidenleistung (Ziffern 23.6 und 26 des Rahmenreglements)
- Hinterlassenenleistung (Ziffer 32 des Rahmenreglements)
- Austrittsleistung (Ziffern 33–35 des Rahmenreglements)

13

Kapitalabfindung (vgl. Rahmenreglement Ziffer 23)

- 1 Der Versicherte hat Anspruch auf die Kapitalabfindung, wenn das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des 60. Altersjahres beendet wird und die Austrittsleistung nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden muss.
- 2 Die Kapitalabfindung entspricht der Austrittsleistung.

14

Invalidenleistung (vgl. Rahmenreglement Ziffern 23.6 und 26)

- 1 Der Versicherte, der seine bisherige oder eine andere ihm zumutbare Tätigkeit nach Befund der IV nicht mehr ausüben kann, hat Anspruch auf die Invalidenleistung.
- 2 Die Invalidenleistung entspricht der um 30% erhöhten Austrittsleistung. Für jedes über das 35. Altersjahr hinausgehende vollendete Lebensjahr vermindert sich der Zuschlag um $\frac{1}{30}$.

15

Hinterlassenenleistung (vgl. Rahmenreglement Ziffer 32)

- 1 Beim Tod eines Versicherten haben die begünstigten Personen gemäss Rahmenreglement Ziffer 32 Anspruch auf die Hinterlassenenleistung.
- 2 Die Hinterlassenenleistung entspricht der um 30% erhöhten Austrittsleistung. Für jedes über das 35. Altersjahr hinausgehende vollendete Lebensjahr vermindert sich der Zuschlag um $\frac{1}{30}$.

16

Austrittsleistung (vgl. Rahmenreglement Ziffern 33–35)

- 1 Der Versicherte hat Anspruch auf die Austrittsleistung, wenn die Versicherung ohne Anspruch auf eine Vorsorgeleistung endet.
- 2 Die Austrittsleistung richtet sich nach Art. 15 (Ansprüche im Beitragsprimat) und Art. 17 (Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung) des Freizügigkeitsgesetzes FZG.

17

Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Vorsorgeplan der Sparkasse für die städtischen Mitarbeitenden
unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle (VP-SK)**

Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen

Rathaus | 9001 St.Gallen | www.pk.stadt.sg.ch



**Sammeleinrichtung
Pensionskasse**
Stadt St.Gallen